



Die OG Schwäbische Alb lädt ein zur CAC Ausstellung am:

30. November 2024 / 01. Dezember 2024

Veranstaltungsort:

Kleintierzüchterhalle Heiningen
Im Rohrgarten 1
73092 Heiningen

Nachfolgende Rassen werden von dem Richterteam gerichtet:

Christa Klotz (D)

Hans Joachim Dux (D)

Bologneser, Biewer Terrier (nicht FCI) Bichon frisé, Cavalier-King-Charles-Spaniel,
Chihuahua Kurz- und Langhaar, Havaneser, Löwchen, Malteser, Mops, Prager Rattler, Papillon, Phalène,
Russisch Bolonka Zwetna (nicht FCI), Russkiy Toy, Schipperke, Shih-Tzu,
Belgischer, Brüsseler, Brabanter, Zwerggriffon

Rasseinteilung: <https://www.kleinhunde.de/ausstellungen.php>

Online Meldung:

Samstag: <https://www.macshot.de/vk-ogbw1/> **Sonntag:** <https://www.macshot.de/vk-ogbw2/>

Ausstellungsleitung & Meldestelle : Daniel Djurin, ausstellungswesen@kleinhunde.de

Meldegebühren:	1 Tag	2 Tage
1. Hund: JUG – ZW – CH – OFF	30,00 €	58,00 €
Ab 2. Hund JUG – ZW – CH – OFF	28,00 €	54,00 €
Jüngsten + Veteranen	15,00 €	28,00 €
Babyklasse	5,00 €	10,00 €
Paarklasse/Zuchtgruppe	10,00€	20,00 €

Meldeschluss 17. November 2024

Ausstellungen sind vom Verband Deutscher Kleinhundezüchter e.V. und vom Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) geschützt.



OG Schwäbische Alb



Rassen, die eine Klinische Untersuchung und Spezialuntersuchung benötigen:

Cavalier-King-Charles-Spaniel, Chihuahua Kurzhaar, - Langhaar, Mops, Shih Tzu, Zwerggriffon

<https://www.kleinhunde.de/U-Formulare.php>

Für die Rasse **Mops** wird zusätzlich die Vorlage eines bestandenen Belastungstests ab einem Alter von 1 Jahr im 2-Jahresintervall alternativ die Cambridge BOAS Auswertung mit Grad 0 oder 1 gefordert.

Die Unterlagen der Untersuchungen MÜSSEN bei der Meldung mitgesendet werden oder spätestens bei Meldeschluss der Ausstellungsleitung vorliegen.

Die Untersuchungsbefunde (nicht älter als 1 Jahr) müssen am Tag der Ausstellung im Original mitgeführt und bei den ggf. stichprobenartig durchgeführten Kontrollen vollständig vorliegen.

Email: ausstellungswesen@kleinhunde.de

Einlasskontrolle aller Hunde: Sofern ein Hund bei diesen Kontrollen eines der aufgeführten Merkmale bzw. relevante Erkrankungen i. S. d. § 10 S.1 Nr. 2 TierSchHuV aufweist, muss der Hund von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

Veterinärsaufsicht: Veterinärsamt Göppingen.

Impfbestimmung: Nachweis einer gültigen Tollwutschutzimpfung mind 3 Wochen





OG Schwäbische Alb



Tierschutzgesetz

§ 11b

(1) Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten oder durch biotechnische Maßnahmen zu verändern, soweit im Falle der Züchtung züchterische Erkenntnisse oder im Falle der Veränderung Erkenntnisse, die Veränderungen durch biotechnische Maßnahmen betreffen, erwarten lassen, dass als Folge der Zucht oder Veränderung

1.

bei der Nachzucht, den biotechnisch veränderten Tieren selbst oder deren Nachkommen erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten oder

2. bei den Nachkommen

- a) mit Leiden verbundene erblich bedingte Verhaltensstörungen auftreten,
- b) jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder
- c) die Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt.

Tierschutz-Hundeverordnung

§ 10 Ausstellungsverbot

Es ist verboten, Hunde auszustellen oder Ausstellungen mit Hunden zu veranstalten,

1. bei denen Körperteile, insbesondere Ohren oder Rute, tierschutzwidrig vollständig oder teilweise amputiert worden sind oder

2. bei denen erblich bedingt

- a) Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten,
- b) mit Leiden verbundene Verhaltensstörungen auftreten,
- c) jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder
- d) die Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt.

Satz 1 gilt entsprechend für sonstige Veranstaltungen, bei denen Hunde verglichen, geprüft oder sonst beurteilt werden

